


Amtliche Abkürzung:	SHVgVO	Quelle:	
Fassung vom:	13.11.2013	Gliederungs-Nr:	707-5-11
Gültig ab:	29.11.2013		
Gültig bis:	01.10.2018		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)
Vom 13. November 2013**

**§ 5
Schätzung der Auftragswerte**

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.
- (2) Die Schätzung erfolgt nach § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854). Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies entsprechend.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.